

zu Drs. Nr. 142/19

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 18.06.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

"Dienstwagen/Fuhrpark"

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

"Dienstwagen/Fuhrpark"

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Dem Kreis Düren obliegen diverse Aufgaben, die in verschiedenen Organisationseinheiten die Wahrnehmung von Außendiensttätigkeiten aus den unterschiedlichsten Gründen erfordern. Der Kreis Düren hält daher als Arbeitgeber zahlreiche Dienstfahrzeuge vor.

Der zentrale Fuhrpark der Kreisverwaltung Düren verfügt aktuell über 25 Dienstwagen und einen Anhänger sowie 9 Fahrräder (hiervon sind 5 Pedelecs).

Die Dienstwagen sind überwiegend (16 KfZ) geleast und im Rahmen einer Poollösung verfügbar. Sechs Kraftfahrzeuge wurden in der Vergangenheit gekauft. Ferner beinhaltet der Fuhrpark drei Sponsorenfahrzeuge sowie einen Sponsorenanhänger.

Im Fuhrpark werden derzeit ein Elektro-Fahrzeug und ein Hybrid-Fahrzeug vorgehalten.

Seit Juli 2018 wird das Angebot des Fuhrparks durch die Möglichkeit, auf ein Carsharingangebot der Firma ergänzt. Dieses Angebot dient insbesondere der Spitzenauslastung¹.

Neben der Inanspruchnahme des Fuhrparks oder dem Carsharingangebot nutzen Mitarbeiter/innen darüber hinaus ihr Privat-KFZ für Dienstfahrten und rechnen die Reisekosten anschließend ab. Erfolgen regelmäßige Dienstfahrten mit dem PKW wird ein Fahrtenbuch geführt, welches in regelmäßigen Abständen abgerechnet wird.

Erwähnenswert ist, dass der Fuhrpark des Kreises Düren sowie der Stadt Düren im Rahmen des Green City Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in der Stadt Düren durch die Firma analysiert wurde. Zunächst lag dem Rechnungsprüfungsamt eine Entwurfsfassung des Untersuchungsberichts vor².

Unter dieser Prämisse und auch in Anbetracht der Tatsache, dass die gesellschaftliche Diskussion und die Bewertung der Gerichte zu Dieselfahrverboten in der Öffentlichkeit momentan sehr präsent sind, ist davon auszugehen, dass eine Neuausrichtung des Fuhrparkes unmittelbar bevorsteht.

¹ Stellungnahme des Hauptamtes vom 24.09.2018

² Green City Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in der Stadt Düren, Teilkonzept "Effizienzsteigerung und Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks für die Stadt- und Kreisverwaltung, Abschlussbericht, Entwurfsfassung

Der Kreistag hat das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die Verwaltung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen (§ 4 Abs. 3 RPO).

Die Prüfung hat mit Auftaktschreiben vom 17.07.2018 begonnen, wurde mit einem Auftaktgespräch am 03.09.2018 fortgesetzt und durch Stellungnahmen des Hauptamtes vom 24.09.2018, 06.12.2018 und 26.03.2019 sowie die Vorlage von Unterlagen am 10.01.2019 und 28.01.2019 ergänzt. Es fanden diverse Gespräche mit der Teamleitung und dem Betreuer des Fuhrparkes statt. Die Prüfung wurde mit einem Prüfberichtsentwurf im Februar 2019 und einem darauffolgenden Abschlussgespräch am 02.04.2019 abgeschlossen.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Organisation

Die Aufgabe "Dienstwagen/Fuhrpark" ist im Hauptamt im Sachgebiet 10/1 dem Team 10/13 zugeordnet. Die Teamleiterin nimmt die Aufgaben im Bereich "Dienstwagen/Fuhrpark" mit einem Stellenumfang von ca. 0,1 VZÄ wahr. Der Betreuer des Fuhrparks übt diese Tätigkeiten mit einem Umfang von ca. 0,4 VZÄ aus. Das Hauptamt gibt zudem an, dass die übrigen Mitarbeiter/innen des Teams 10/13 mit einem Umfang von insgesamt ca. 0,1 VZÄ mit der Aufgabe betraut sind³.

Auf Anfrage wurde mitgeteilt, dass keine Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter/innen vorliegen.

Die einzelnen Aufgaben umfassen insbesondere die Reservierung, die Koordination und die Verwaltung der zentralen Dienst-KFZ und Fahrräder. Ebenso erfolgt die Beschaffung von zentral vorgehaltenen Fahrzeugen (Ersatz- oder Neubeschaffung)⁴. Aufgrund der Aufgaben und häufiger Außendienste werden bei folgenden Organisationseinheiten Fahrzeuge vorgehalten:

- Straßenverkehrsamt (4 Fahrzeuge)
- Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren (3 Fahrzeuge)
- Ordnungs- und Rechtsamt (2 Fahrzeuge)

³ Stellungnahme Hauptamt vom 06.11.2018

⁴ Stellungnahme Hauptamt vom 24.09.2018

- Kreispolizeibehörde (1 Fahrzeug)

Das Hauptamt stellte eine aktualisierte Fahrzeugliste zur Verfügung. Darin enthalten sind alle Fahrzeuge, die vom Hauptamt bewirtschaftet werden, auch die der vorgenannten Organisationseinheiten. Das Amt für Bevölkerungsschutz, das Vermessungsamt und das Tiefbauamt (insbesondere die Straßenmeisterei) nutzen eigene Fahrzeuge. Hierbei handelt es sich um Sonderfahrzeuge (z.B. Feuerwehrfahrzeuge, Vermessungsfahrzeuge), deren Bewirtschaftung aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften den Organisationseinheiten selbst obliegt.

Die Dienstfahrzeuge sind im 2. Untergeschoss der Tiefgarage, bei der Kreispolizeibehörde und beim Straßenverkehrsamt untergebracht⁵.

Das Team 10/13 wertet darüber hinaus die Fahrtenbücher der Dienstkraftfahrzeuge aus. Eine Auswertung der Fahrtenbücher erfolgt, wenn die Fahrtenbücher voll sind bzw. ein Autotausch wegen Leasings durchgeführt wird.

Die Auswertung von Fahrtenbüchern der privat genutzten Fahrzeuge sowie die Rückerstattung von Fahrtkosten, die auf Reisekostenabrechnungen basieren, obliegen einer anderen Organisationseinheit innerhalb des Hauptamtes.

Die Bewirtschaftung der Dienstfahrräder und Pedelecs (Anschaffung und Nutzung) erfolgt in Abstimmung zwischen dem Hauptamt und dem Fahrradbeauftragten der Kreisverwaltung Düren. Für die technischen Fragen sowie die Wartung und die Reservierung ist das Team 10/13 zuständig.

Die vertragliche Regelung mit der Firma (Carsharingangebot wird bei Spitzenauslastung in Anspruch genommen) gehört zu den Aufgabenbereichen des Mobilitätsbeauftragten. Lediglich das Anmelden wird beim Hauptamt vorgenommen.

Interne Regelungen des Kreises Düren

Zur Nutzung von Kraftfahrzeugen gibt es folgende interne Regelungen:

- *Allgemeine Dienstordnung*⁶

⁵ s. auch Dienstanweisung für das Führen und den Betrieb der Dienstfahrzeuge der Kreisverwaltung Düren vom 01.12.2014

⁶ Allgemeine Dienstordnung vom 01.05.2014 i.d.F. vom 30.08.2018

- *Dienstanweisung für das Führen und den Betrieb der Dienstfahrzeuge der Kreisverwaltung Düren*⁷

Die *Allgemeine Dienstordnung* regelt unter Punkt 10.1 das Benutzen von Dienstwagen. Die Verwaltung der Kraftfahrzeuge ist nach 10.1.1 Angelegenheit des Hauptamtes. Abweichend hiervon zuständig sind das Tiefbauamt für die Fahrzeuge des Straßenunterhaltungsdienstes, das Amt für Bevölkerungsschutz für die Fahrzeuge des Schulungs- und Feuerschutztechnischen Zentrums und des Katastrophenschutzes sowie das Vermessungs- und Katasteramt für die Messfahrzeuge.

Nach der *Allgemeinen Dienstordnung*⁸ gilt für alle vom Hauptamt bewirtschafteten Dienstfahrzeuge die entsprechende *Dienstanweisung* in der jeweils geltenden Fassung.

Die *Dienstanweisung für das Führen und den Betrieb der Dienstfahrzeuge der Kreisverwaltung Düren*⁹ enthält Konkretisierungen zu:

- Reparaturen, Reifenmontage, Auftragerteilung Werkstattarbeiten, Pflege der Fahrzeuge, eigene Reparaturen, Instandhaltungen
- Betankung
- Anforderungen an den Fahrzeugführer
- Führen von Fahrtenbüchern
- Vorgehensweise bei Unfällen und Mängeln am Fahrzeug, Absicherung bei Unfällen, Vorgehensweise bei selbst verursachten Beschädigungen

Prüfbemerkung B 1

Es gibt keine entsprechenden konkretisierenden Regelungen für die Organisationseinheiten, die ihre Fahrzeuge selbst bewirtschaften (Amt 38, Amt 62 und Amt 65). Bestandteil einer Dienstanweisung sind ebenfalls nicht Fahrräder und Pedelecs (z.B. Hinweis zum Tragen eines Helmes und Benutzung des Akkus), wobei darauf hingewiesen werden muss, dass die Pedelecs gerade erst angeschafft wurden. Diese Regelungslücke ist durch den Erlass entsprechender Dienstanweisungen zu schließen bzw. die o.g. Dienstanweisung entsprechend zu ändern und zu erweitern.

⁷ Dienstanweisung vom 01.12.2014

⁸ Allgemeine Dienstordnung vom 01.05.2014 i.d.F. vom 30.08.2018

⁹ Dienstanweisung vom 01.12.2014

Stellungnahme der Verwaltung vom 26.03.2019:

Die Verwaltung bedankt sich für den Hinweis. Es wird zugesagt, die bestehende Dienstanweisung zu aktualisieren und um Regelungen für Organisationseinheiten, die ihre Fahrzeuge selbst bewirtschaften, zu erweitern.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Haushalt

Der Aufgabenbereich ist im Produkt 01 111 07 "Sonstige Service-dienste" im Kostenträger 111.07.00 abgebildet.

Folgende Sachkonten sind laut Hauptamt¹⁰ betroffen:

- Mieten und Pachten 5422.000
- Unterhaltung von Fahrzeugen 5251.000
- Erträge 4488.000

Leasingkosten laut Stellungnahme:

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
36.202,23 €	30.825,79 €	38.062,71 €

Die Leasingkosten entsprechen den Jahressummen aus der Finanzsoftware Infoma.

Gem. § 44 Abs. 2 Ziff. 8 GemHVO sind Leasingverpflichtungen gesondert auszuweisen. Die Leasingverpflichtungen betragen laut den jeweiligen Jahresabschlüssen (brutto)¹¹:

	Jahresab-schluss 2015	Jahresab-schluss 2016	Jahresab-schluss 2017
Jhrl. Leasingver-pflichtung (brutto)	31.295,28 €	13.139,40 €	38.723,76 €
Anzahl der berück-sichtigten Leasing-verträge	13	5	15

Seitens der Rechnungsprüfung wurden anhand von Unterlagen der Kämmerei geprüft, welche Fahrzeuge (Kennzeichen) im Jahresab-

¹⁰ Stellungnahme vom 24.09.2018

¹¹ s. Jahresabschlüsse des Kreises Düren für 2015, Band 1, S. 68/69, für 2016, Band 1, S. 63, für 2017, Band 1, S. 59/60

schluss berücksichtigt wurden. Die Unterschiede kommen dadurch zustande, dass die Leasingraten in dem Jahr des Laufzeitendes wegfallen bzw. sich zeitliche Verschiebungen bei Ratenzahlungen ergeben.

Zu den Unterhaltungskosten zählen bspw. Reparaturkosten der im Eigentum befindlichen Fahrzeuge, KFZ-Steuern, Treibstoffkosten, Selbstbeteiligung bei Schadensregulierungen, Erstattung von Dienstfahrten, die mit anderen nicht im Eigentum des Kreises Düren befindlichen Fahrzeugen für den Kreis Düren zurückgelegt wurden (bspw. PKW der Gesellschaften), Überführungskosten von geleasten PKWs, sofern sie nicht vom Kreis vor Ort abgeholt werden. Die **Unterhaltungskosten** der Fahrzeuge betragen laut Stellungnahme¹²

Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
66.983,89 €	73.326,01 €	57.770,36 €

Die **Erträge** sind wie folgt zu unterscheiden:

	Haushaltsjahr 2015	Haushaltsjahr 2016	Haushaltsjahr 2017
Erträge Sachkostenpauschale	12.000 €	12.000 €	0 €

In den Jahren 2015-2016 wurden seitens der **GmbH**, der und der **Sachkostenpauschalen** erstattet. Seit 2017 wird diese Sachkostenpauschale von Amt 18 vereinnahmt.

	Haushalt- jahr 2015	Haushalt- jahr 2016	Haushalt- jahr 2017
Erträge Fahrtkosten- erstattung Landrat/ KD	833,85 €	334,80 €	523,60 €

Hierbei handelt es sich um die Erstattung von km-Aufwendungen seitens des Landrates/Kreisdirektors.

	Haushalt- jahr 2015	Haushalt- jahr 2016	Haushalt- jahr 2017
Erträge aus Steuer- rückerstattungen	971,38 €	3.768,00 €	1.273,00 €

¹² Stellungnahme Amt 10 vom 24.09.2018

Leasing/Kauf

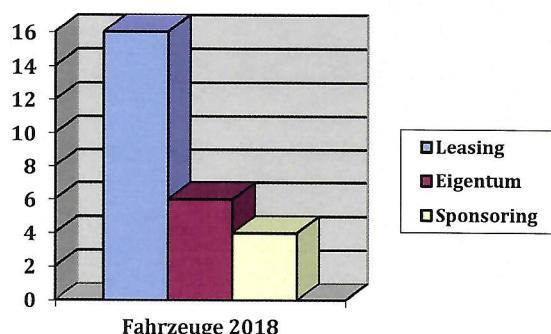
Beim *Leasing* erwirbt man das Nutzungsrecht des Autos.

Beim *Kauf* wird das Eigentumsrecht am Fahrzeug erworben.

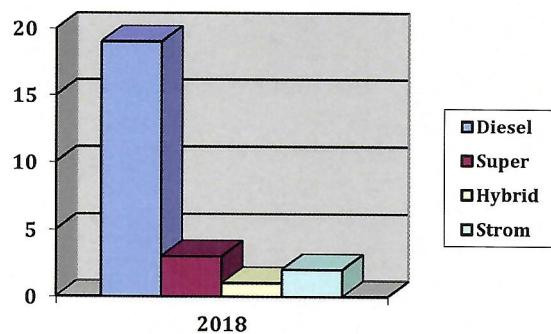
Beim Leasing wird nicht der Kaufpreis des Fahrzeugs getilgt, sondern nur der Wertverlust des Fahrzeugs ausgeglichen. Die monatlichen Leasingraten sind daher häufig geringer als Finanzierungsraten. Die monatlichen Raten setzen sich hierbei aus verschiedenen Komponenten zusammen: Laufleistung, Kilometerzahl, Vertragslaufzeit, Vertragsart.

Sowohl Leasing als auch Kauf haben Vor- und Nachteile, die individuell zu bewerten sind.

Nachfolgend dargestellt die aktuelle Fuhrparksituation (ausschl. PKW, Transporter):



Die Erstzulassungen bei den 6 im Eigentum befindlichen Fahrzeugen sind datiert auf die Jahre 2004, 2006 und 2007. Folgende Antriebsarten werden derzeit genutzt:



Im Rahmen einer stichprobenartigen Belegprüfung wurde deutlich, dass die im Eigentum befindlichen Diesel sehr hohe Reparaturkosten und bereits Abschleppkosten verursachen (Reparaturkosten Rechnung Nr. 1214844 vom 22.12.2015 der Firma M.v.G. in Höhe von 2.027,36 €, Rechnung Nr. 1212908 vom 30.07.2015 der Firma M.v.G. in Höhe von 1.614,07 € sowie Rechnung Nr. 0029-17 des Abschleppdienstes D.M vom 11.01.2017 über 190,40 €).

Vergleich Laufleistung /Kosten Privat-PKW/Fuhrpark

Im Auftaktschreiben des Rechnungsprüfungsamtes wurde gefragt, inwiefern Wirtschaftlichkeitsaspekte beim Kauf/Leasing berücksichtigt wurden.

Das Hauptamt gab hierzu Folgendes an¹³:

*Vor einer Beschaffung erfolgt eine Betrachtung der Laufleistung/Auslastung des jeweiligen Fahrzeuges. Ebenso werden **in geeigneten Fällen** Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Ein entsprechendes Beispiel ist beigelegt. Die Dienstfahrzeuge wurden im Rahmen von freihändigen Vergaben und öffentlichen Ausschreibungen beschafft.*

Auf Anfrage, welche Fälle als geeignete Fälle bewertet werden, erklärte das Hauptamt in einer zweiten Stellungnahme vom 06.12.2018:

Grundsätzlich erfolgt vor jeder Neubeschaffung eines Fahrzeuges eine Wirtschaftlichkeitsberechnung. Allerdings wird bei reinen Ersatzbeschaffungen (wie beispielhaft bei den Minis) von einer separaten Wirtschaftlichkeitsberechnung abgesehen und auf die diesbezügliche vorhergehende Wirtschaftlichkeitsberechnung zurückgegriffen.

Das in einem Vermerk dargelegte Beispiel kommt zu dem Schluss, dass das Leasing günstiger ist als die Anschaffung. Betrachtet und gegenüber gestellt wurden hierbei folgende Komponenten:

Kauf: Anschaffungskosten, Nutzungsdauer, lineare Abschreibung, kalkulatorische Zinsen

Leasing: monatliche Leasingrate, keine Kosten für Inspektion, Service und Reparaturen

Die übrigen Folgekosten sind laut Vermerk bei beiden Optionen gleich.

¹³ Stellungnahme des Hauptamtes vom 24.09.2018

Ein weiterer Vermerk¹⁴ beschäftigt sich mit dem Auslauf von 2 Leasingverträgen der . Im Laufe der Prüfungshandlungen wurde ein Vermerk des Hauptamtes vom 18.02.2014 für die Beschaffung von zwei PKW vorgelegt. Laut Hauptamt hat dieser Vermerk für die Ersatzbeschaffung von Minis weiterhin Gültigkeit¹⁵.

§ 14 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erläutert zu Investitionen von Kommunen Folgendes:

*Abs. 1: Bevor Investitionen **oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen** und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.*

*Abs. 3: Vor Beginn einer Investition **unterhalb der festgelegten Wertgrenzen** muss **mindestens** eine Kostenberechnung vorliegen.*

Der Kreistag hat hinsichtlich der Investitionen eine Wertgrenze von 50.000 €¹⁶ festgelegt.

Besteht für den Erwerb oder die Nutzung von Vermögensgegenständen eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf, Miete, Leasing, Mietkauf und ähnlichen Verträgen, so ist vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Vertragsart für die Verwaltung am wirtschaftlichsten ist. Fehlende Haushaltsmittel für den Erwerb durch Kauf reichen als Rechtfertigungsgrund für die Begründung von Dauerschuldverhältnissen nicht aus. Bei der Ausübung der Wahlmöglichkeit ist zu berücksichtigen, dass Leasingverträge hinsichtlich Ihrer Wirtschaftlichkeit im Einzelfall einer besonders eingehenden Prüfung bedürfen¹⁷.

Die Leasingrate ist tatsächlich aufgrund des Behördenrabatts sehr günstig. In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollten jedoch der Vollständigkeit halber auch die Fahrtkosten bzw. Flugkosten nach München (fallen regelmäßig beim Austausch bzw. Abholen einer bestimmten Fahrzeugmarke an) sowie die anfallenden Hotelkosten mit einbezogen werden. Ferner sollte der Personalaufwand des Mitarbei-

¹⁴ Vermerk des Hauptamtes vom 18.02.2014 zum Auslauf von 2 Leasingverträgen

¹⁵ Stellungnahme Amt 10 vom 06.11.2018, Kopie des Vermerkes vom 18.02.2014

¹⁶ s. § 9 der Haushaltssatzung des Kreises Düren

¹⁷ Ulrich F.H. Andree, Wirtschaftlichkeitsanalyse öffentlicher Investitionsprojekte, Investitionen sicher und zuverlässig planen, S. 20

ters in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit einfließen, da die Resource Personal für mindestens 2 Tage in der Kreisverwaltung Düren und somit für originäre Aufgaben nicht zur Verfügung steht. Eine stichprobenartige Belegprüfung ergab, dass der Mitarbeiter im November 2016 beispielsweise mehrfach in München gewesen ist, um Fahrzeuge zu tauschen bzw. in Empfang zu nehmen¹⁸. Nach der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung gibt es aber auch Leasingverträge, für die eine Auslieferungspauschale anfällt.

Letztlich sollten in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch steuerliche Aspekte und die Überführungskosten aufgenommen werden, wobei die Beurteilung der steuerlichen Aspekte nicht Prüfungsgegenstand war.

Außer Acht gelassen wurde bisher auch die Kraftstoffart und die daraus folgenden Tankkosten, die zu den variablen Kosten zählen. Fraglich ist beispielsweise, ob ein Diesel noch wirtschaftlich ist, wenn er nur eine geringe Fahrleistung aufweist. Es sollte zumindest dokumentiert werden, aus welchen Gründen man sich für diese Kraftstoffart entschieden hat. Rohdaten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen liefern verschiedene Quellen. Hierzu gehören u.a.:

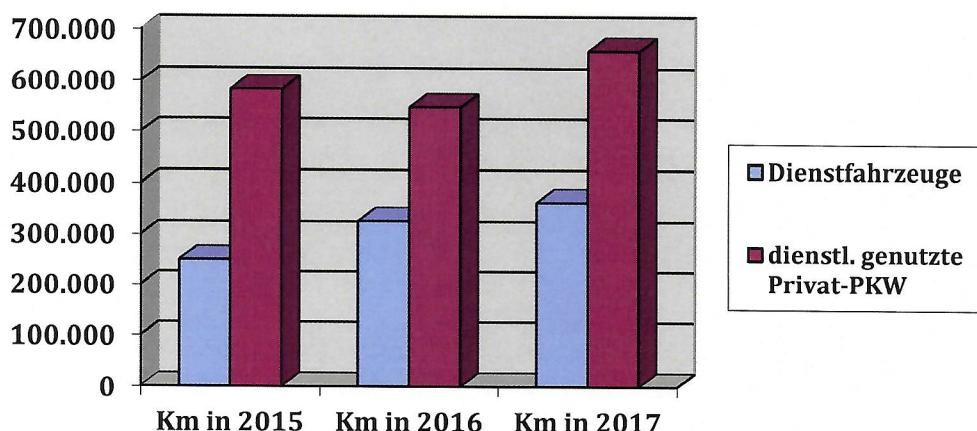
- Kalkulationszinssätze
- Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung über einzubziehende Einzelkosten (z.B. Personaleinzelkosten) und Gemeinkosten (z.B. Reinigung, Wartung und Instandhaltung)
- kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen)
- Angaben des Steuer- und Finanzamtes über ggf. steuerlich zu berücksichtigende Tatbestände
- Verbrauchsdaten des Herstellers (z.B. Kraftstoffverbrauch)¹⁹

Auch wenn nach § 14 Abs. 3 GemHVO wohlmöglich eine Kostenberechnung ausreicht, empfiehlt die Rechnungsprüfung eine vollständige Erfassung aller Ausgabepositionen.

¹⁸ Abrechnung Mastercard vom 01.12.2016

¹⁹ Ulrich F.H. Andree, Wirtschaftlichkeitsanalyse öffentlicher Investitionsprojekte, Investitionen sicher und zuverlässig planen, S. 94

Vergleich Laufleistung/Nutzung Privat



Es wird deutlich, dass Privat-PKWs von den Mitarbeiter/innen in nicht unerheblichem Maße genutzt werden und die zurückgelegten Kilometer mit Weitem übersteigen.

Ferner lassen sich folgende Einzelbetrachtungen aus der vorgelegten Übersicht der Nutzungsleistung des Hauptamtes dokumentieren:

- Das Fahrzeug der Kreispolizeibehörde hat im Prüfzeitraum nur eine geringe Auslastung. Die gesamt gefahrenen Kilometer liegen jährlich zwischen 6.118 und 7.697. Für ein Diesel-Fahrzeug sind das zu wenig gefahrene km. Hierzu gab das Hauptamt allerdings an, dass die geringe Laufleistung im Wesentlichen aus Stadtfahrten resultiert. Insbesondere in Einsatzfällen ist ein sehr kurzfristiger Zugriff auf ein ortsnahes Fahrzeug notwendig. Dies gelte auch für einen Zugriff außerhalb der regulären Servicezeiten der Kreisverwaltung²⁰.
- Niedrige Laufleistungen weisen zudem der E-Smart (nur 4442,67 km jährlich durchschnittlich) und 2 Fahrzeuge des Straßenverkehrsamtes (8.015,33 km durchschnittlich sowie einmalig jährlich 5.178 km) aus. Hierzu erläuterte das Hauptamt, dass es sich beim E-Smart um ein älteres Modell handele und die damalig angegebene Laufleistung mit einer Batterieladung 110 km betragen sollte. In der Praxis stellte sich jedoch heraus, dass diese Laufleistung nicht erreicht werden konnte. Aus diesem Grund werde der E-Smart nur noch für Kurzstrecken eingeplant und –aufgrund der Ladezeiten- möglichst nur für ein bis zwei Fahrten pro Tag²¹.

²⁰ Stellungnahme des Hauptamtes vom 06.12.2018

²¹ Stellungnahme des Hauptamtes vom 06.12.2018

- Insgesamt erreichen trotz des hohen Anteils an Dieselfahrzeugen nur 3 Fahrzeuge eine Laufleistung über 20.000 km im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017. Hierzu zählen das Dienstfahrzeug des Landrates, ein **BMW Mini** des Hauptamtes sowie ein **BMW Mini** des Jugendamtes.
- Die höchste jährliche Kilometerleistung beträgt 34.198 km (Transporter des Ordnungsamtes).

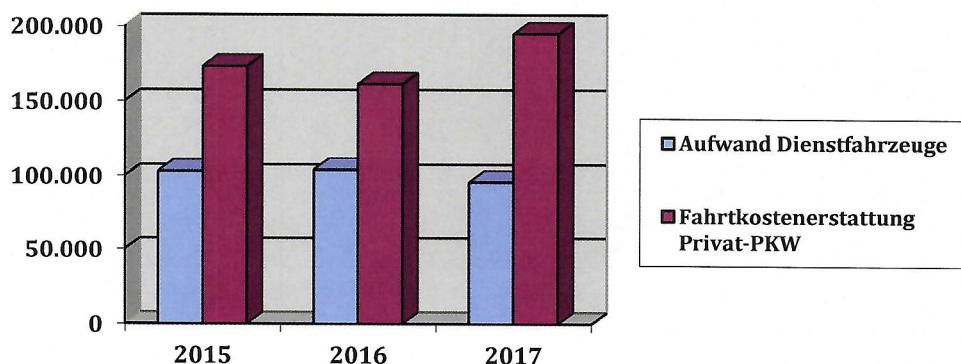
Das Hauptamt hat bei 3 Fahrzeugen, die der job-com zur Verfügung standen und geringe Laufleistungen aufwiesen, bereits reagiert und diese wieder dem allgemeinen Fahrzeugpool zugeführt.

Vergleich der Kosten bei Nutzung Dienstfahrzeug/Privat-PKW

Der Aufwand des Fuhrparks wird im Kostenträger 111.07.00 abgebildet (Sachkonten 5422.000 Mieten & Pachten, Unterhaltung von Fahrzeugen 5251.000).

Der Aufwand setzt sich zusammen aus Leasingkosten sowie Unterhaltskosten. Zu letzteren gehören Rückgabekosten von Leasingfahrzeugen, Reparaturkosten (auch Neubeschaffung von Reifen), Kraftfahrzeugsteuern und Tankkosten. In der nachfolgenden Grafik werden Leasing- und Unterhaltungskosten zusammengefasst.

Nutzen Mitarbeiter/-innen ihren Privat-PKW dienstlich, so erhalten sie auf Antrag die Fahrtkosten je gefahrenen Kilometer nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.



Auch beim Vergleich der Kosten übertrifft die Fahrtkostenerstattung an die Mitarbeiter/-innen für die dienstlich genutzten Privat-PKW den Aufwand für den Fuhrpark.

Finanzierung durch Dritte

a) Sponsoring

Der Kreis Düren verfügt über 4 Sponsoringfahrzeuge (3 KFZ, 1 Anhänger). Zum Anhänger wurde ein Leihvertrag mit der Firma vom 28.05.2011 vorgelegt.

Die Firma stellt dem Leihnehmer (Kreis Düren) ein Fahrzeug zur Verfügung. Oft sind die Leihnehmer soziale und kulturelle Einrichtungen. Das Fahrzeug finanziert sich durch den Verkauf von Werbeflächen, die auf dem Fahrzeug angebracht werden. Das Fahrzeug wird dem Leihnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Aus dem hier vorliegenden Vertrag geht allerdings hervor, dass der Leihnehmer alle Steuern sowie sämtliche Betriebs- und Reparaturkosten als auch die notwendigen Prüfkosten (Hauptuntersuchung/Abgasuntersuchung) übernehmen muss, die während der Vertragsdauer des Gebrauchs bzw. des Haltens des Objektes anfallen.

Recherchen der Rechnungsprüfung haben ergeben, dass die o.g. Firma nicht unumstritten ist. 2013 ermittelte bereits die Staatsanwaltschaft Dortmund wegen Betrugsverdachts gegen die Firma , da die Werbeflächen auf einem Altfahrzeug statt auf einem Neufahrzeug angebracht waren. Der Ausgang des Ermittlungsverfahren ist nicht bekannt. Zudem gibt es Artikel im Internet, die den sozialen Zweck der Firma anzweifeln, da der Verkauf der Werbeplätze oftmals den Wert des Fahrzeugs übersteigt.

Erwähnenswert im Zusammenhang mit dem o.g. Unternehmen ist insbesondere ein Urteil des Bundesgerichtshof vom 25.10.2017 (AZ: XII ZR 1/17).

Das o.g. Unternehmen hat mit einer Institution einen Werbevertrag abgeschlossen. Für 2.299 € sollte fünf Jahre lang Werbung auf dem Fahrzeug angebracht werden. Der Vertrag verlängerte sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen um weitere fünf Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Werbelaufzeit sollte mit Auslieferung des Fahrzeugs beginnen. Die Werbepartnerin hatte nicht gekündigt. Für hatte sich der Vertrag automatisch verlängert. Die Werbekundin fühlte sich durch die Kündigungsformalität arglistig getäuscht und kündigte, worauf den Gerichtsweg beschritt.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Kündigung wirksam ist. Die im Streit stehende Klausel verstößt gegen das Transparenzgebot. Aus dem Vertrag ergebe sich nicht, wann genau Vertragsbeginn war. Es sei nicht einmal klar, ob für den Vertragsbeginn die bei Vertragschluss ungewisse Auslieferung des Fahrzeugs an _____ oder dessen Übergabe an die soziale Institution maßgeblich ist. Dadurch stünden auch das Vertragsende und der sich daraus ergebende Termin der letzten Kündigungsmöglichkeit nicht eindeutig fest²².

Zwar ist der Kreis Düren nicht der Werbepartner, sondern in diesem Fall die soziale Institution, aber nach Einsicht in das Vertragswerk aus dem Jahre 2011 ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung das Transparenzgebot ebenfalls verletzt, da in diesem Fall nicht eindeutig ersichtlich ist, wann Vertragsbeginn und somit auch nicht Vertragsende und Kündigungsmöglichkeit ist. Der Kreis Düren muss im Vergleich zu dem Werbepartner im BGH-Urteil sogar eine Ein-Jahres-Kündigungsfrist einhalten.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt, die Verträge zwischen dem Kreis Düren und der Firma PHH unter der Berücksichtigung des BGH-Urteils vom hiesigen Rechtsamt prüfen zu lassen.

b) Zuwendungen

Der Kreis Düren hat im Jahre 2018 zwei Zuwendungsbescheide erhalten:

1. Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, Projektförderung von Beratung, Ladeinfrastruktur und Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen (Kauf von 5 Elektrofahrzeugen), Zuwendungsbescheid vom 23.07.2018 über 59.150 € (Anteilsfinanzierung in Höhe von 40 % für Elektrofahrzeuge bzw. 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Brennstoffzellenfahrzeuge).
2. Zuwendung des Bundes aus dem Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" im Rahmen des Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020" für die Anschaffung von 5 PKW's, Projektträger GmbH, Zuwendungsbescheid vom 06.07.2018 über 61.668,00 € (Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben).

²² s. auch Urteil des BGH, AZ: XII ZR 1/17)

Die Zuwendungsbescheide wurden der Rechnungsprüfung auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Gem. § 7 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung sind Zuwendungsbescheide dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten.

Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt die Akquirierung von Fördermitteln und hält diese Vorgehensweise im Hinblick auf die bevorstehende Neuausrichtung des Fuhrparks²³ für sinnvoll, auch wenn Eigenmittel hierfür bereit gehalten werden müssen.

In einer weiteren Stellungnahme vom 06.12.2018 teilte das Hauptamt mit, dass das Gutachten der Firma _____ GmbH fertiggestellt und nunmehr eine Auswertung vorgesehen sei. Im Anschluss erfolge eine Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen in Anspruch genommen werden.

Abschlussbericht "Teilkonzept Effizienzsteigerung und Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks für die Kreisverwaltung²⁴"

Kreis und Stadt Düren haben im Rahmen des Green City Masterplans für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität die Prüfung der betrieblichen Mobilität für Personenfahrten in Auftrag gegeben.

Nach Auskunft des Hauptamtes sind dem Kreis Düren durch das Gutachten keine Kosten entstanden. Die Stadt Düren hat die Kosten des Gutachtens getragen.

Ziel der Analyse ist es, Handlungsalternativen zu Reorganisation der dienstlichen Mobilität der Stadt- und Kreisverwaltung Düren aufzuzeigen, mit denen die Einführung von Elektromobilität sowie Nutzung von alternativen Verkehrsmitteln möglich ist, umso eine weitreichende Verminderung des Schadstoffausstoßes aus der dienstlichen Mobilität zu erreichen. Darüber hinaus sollen die mit Reorganisation verbundenen Kosten und notwendigen Organisationsänderungen dargestellt werden²⁵.

²³ s. hierzu nachfolgendes Kapitel

²⁴ Abschlussbericht der Firma .., Entwurfsversion aus 2018

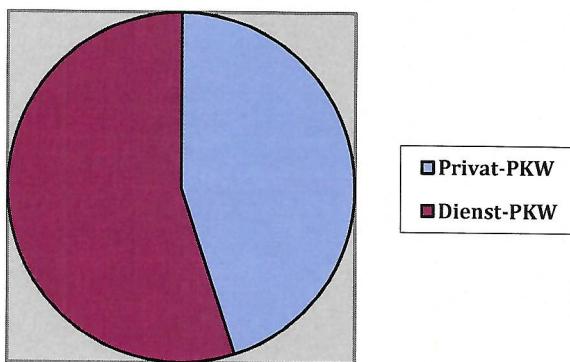
²⁵ Green City Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in der Stadt Düren, Teilkonzept Effizienzsteigerung und Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks für die Stadt- und Kreisverwaltung, Abschlussbericht im Entwurf, S. 5

Hierbei wurden *ausgewählte* Fahrzeuge für einen festgelegten Zeitraum erfasst. Neben den Fahrten mit Dienstfahrzeugen wurden auch Dienstfahrten mit privatem PKW berücksichtigt.

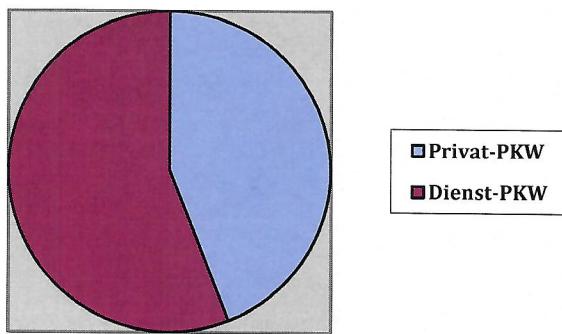
Der Bericht bestätigt, dass die Leasingkonditionen sehr günstig sind²⁶.

Nachfolgend wird das Verhältnis Privat-PKW/Dienst-PKW im Hinblick auf die Fahrleistung und die Kosten dargestellt:

Fahrleistung p.a.



Kosten p.a.



Bei den Privatfahrzeugen liegen die Kosten je Kilometer bei umgerechnet 0,35 €, die Kosten je Kilometer bei den Dienstfahrzeugen mit 0,38 € nur geringfügig höher²⁷. Erwähnt werden muss allerdings, dass

²⁶ Green City Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in der Stadt Düren, Teilkonzept Effizienzsteigerung und Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks für die Stadt- und Kreisverwaltung, Abschlussbericht im Entwurf, S. 31

²⁷ Green City Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in der Stadt Düren, Teilkonzept Effizienzsteigerung und Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks für die Stadt- und Kreisverwaltung, Abschlussbericht im Entwurf, S. 31/32

die Mobilitätsberatung , die das Gutachten erstellt hat, den Wertverlust mit 41.951,00 € auf Basis des Kaufpreises auf 6 Jahre gesehen berechnet hat, sehr hoch angesetzt hat. Denn das Hauptamt des Kreises Düren verfügt hauptsächlich über Leasingfahrzeuge.

92 % aller Fahrten betragen nicht mehr als 200 km und 75 % nicht mehr als 100 km pro Fahrt. 10 % aller Fahrten könnten bei einer Entfernung von bis zu 10 km mit einem Zweirad (Fahrrad/Pedelec) bestritten werden²⁸.

Die Gutachter empfehlen als wirtschaftliche Größe eines Fahrzeugs pools 21 Fahrzeuge. Der Spitzenbedarf könnte mit externem CarSharing abgedeckt werden.

Die Gutachter schlagen unterschiedliche Zusammensetzungen von Fahrzeugen einschließlich einer Software zur Organisation eines internen Fahrzeugs pools vor. Die kostengünstigste Alternative wäre die Nutzung von 1 konv. , 1 konv. und 20 60 mit Spitzenlastabdeckung durch Carsharing²⁹. Hierbei könnten 14 % der derzeitigen Kosten eingespart werden.

Das bestehende Mobilitätssystem weist erfreulicherweise laut Gutachter bereits einen hohen Optimierungsgrad in Bezug auf die Kostenstruktur aus. Die Gutachter gehen im Falle einer Reorganisation der dienstlichen Mobilität von Einsparpotenzialen von 2% bis 14% aus³⁰ (Einsparpotenzial bei der Stadt Düren 25% bis 42%).

Mit einem durchschnittlichen Kostensatz von 0,36 € je Km liegen die Kosten für die dienstliche Mobilität auch im Vergleich zu anderen Kommunen in einem positiven Bereich³¹.

Im Vergleich zu den geringfügigen Einsparpotenzialen bei den Kosten, liegen die Einsparpotenziale beim Schadstoffausstoß sehr hoch.

Für Dienstfahrten sollen *keine* Privatfahrzeuge mehr verwendet werden und es sollten mit der Ausnahme von Sonderausbauten keine

²⁸ Green City Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in der Stadt Düren, Teilkonzept Effizienzsteigerung und Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks für die Stadt- und Kreisverwaltung, Abschlussbericht im Entwurf, S. 37

²⁹ Green City Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in der Stadt Düren, Teilkonzept Effizienzsteigerung und Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks für die Stadt- und Kreisverwaltung, Abschlussbericht im Entwurf, S. 46

³⁰ Green City Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in der Stadt Düren, Teilkonzept Effizienzsteigerung und Elektrifizierung des kommunalen Fuhrparks für die Stadt- und Kreisverwaltung, Abschlussbericht im Entwurf, S. 68

³¹ s.o., S. 68

Fahrzeugeinheiten mehr geben, die ausschließlich einer einzelnen Verwaltungseinheit zur Verfügung stehen³².

Nach Ansicht der Gutachter kann der Mobilitätsbedarf der Kreisverwaltung mit 22 Fahrzeugen sowie einer Spitzenlastabdeckung über Carsharing gedeckt werden. Es kommt trotz einer Verkleinerung der Fahrzeugtypen sowie zusätzlicher Softwarekosten zu Einsparungen³³.

Es sollen mehr Fahrzeuge mit Elektroantrieb beschafft werden. Hierfür stehen Förderprogramme zur Verfügung, auch was die Ladeinfrastruktur betrifft, wobei Eigenanteile verbleiben. Zusätzlich sollte laut Gutachter die Aufnahme von Pedelecs zum Fahrzeugpool erfolgen.

Letztlich müssen die einzelnen Vorschläge seitens der Verwaltungslieitung bewertet werden und eine nachvollziehbare Entscheidung getroffen werden. Einige der vorgeschlagenen Fahrzeuge sind teilweise noch nicht im Echt-Betrieb, sondern nur in Planung mit zudem unterschiedlichen Lieferzeiten. Auf die Darstellung der einzelnen Kosten der Szenarien hat die Prüferin aus Darstellungsgründen verzichtet, da der Schwerpunkt in der Darstellung des gesamten Fuhrparks für einen Prüfzeitraum von 3 Jahren gelegt wurde.

Prüfungsergebnisse

Prüfbemerkung B 2

Die Aufteilung der **Bearbeitung** von Kostenerstattungen, Verträgen und dem Betreuen des Fuhrparkes auf 3 Aufgabenbereiche könnte Synergieverluste zur Folge haben, da keine Organisationseinheit den Gesamtüberblick, z.B. über die Kostenentwicklung, hat.

Dieselfahrzeuge mit geringer Laufleistung sollten über einen längeren Zeitraum gegen Fahrzeuge mit alternativem Kraftstoff ausgetauscht werden. Insbesondere die Diesel-Fahrzeuge der Euro Norm 3 und 4 sollten aufgrund der hohen Reparaturkosten und des vermehrten Schadstoffausstoßes nicht mehr Bestandteil eines kommunalen Fuhrparks sein. Allerdings sollten neue Technologien aufgrund von Unwägbarkeiten sukzessive eingeführt werden. Der Kreistag hat auf Empfehlung des Kreisausschusses in der letzten Sitzung 2018 u.a. beschlossen, dass bei **Beschaffungen von Fahrzeugen** der Kreisver-

³² S.O., S. 70

³³ S.O., S. 69

waltung Antriebe auf Basis regenerativer Treibstoffe besonders berücksichtigt werden³⁴.

Das o.g. Gutachten kommt zu anderen Ergebnissen, was den Vergleich von Fahrleistung Privat-PKW und Dienstfahrzeugen sowie deren Aufwendungen betrifft. Die Rechnungsprüfung hat im Rahmen ihrer Prüfungshandlungen den gesamten Fuhrpark über einen Zeitraum von 3 Jahren betrachtet. Auffällig ist hierbei, dass die **Fahrleistungen der dienstlichen Fahrten mit dem Privat-PKW** höher sind als mit dem zur Verfügung stehenden Fuhrpark. Gleches gilt für die Aufwendungen. Das Gutachten stellte Gegenteiliges fest. Ob die Entscheidung des Gutachters sinnvoll war, nur einen Teil des Fuhrparks über einen begrenzten Zeitraum zu bewerten, ist fraglich.

Fest steht letztlich, dass der Anteil an dienstlichen Fahrten mit Privat-PKWs zu hoch ist. Hier muss gerade auch im Hinblick auf die Schadstoffemissionen eine Neuausrichtung des Fuhrparks mit entsprechenden Regularien erfolgen. Der Kreis hat bei Privat-PKWs hierauf weniger Einfluss. Einem Informationsschreiben zur Informationsveranstaltung zum Carsharing³⁵ ist zu entnehmen, dass die Carsharingfahrzeuge zur Entlastung der privaten PKW-Nutzung für Dienstfahrten verwendet werden sollen. Offensichtlich hat die Verwaltung das Problem der vermehrten Dienstfahrten mit dem Privat-PKW erkannt. Ob eine vollständige Abschaffung der dienstlichen Nutzung von Privat-PkWs erfolgen sollte, sollte dennoch wohlüberlegt sein, da es Situationen gibt, in denen die Nutzung des privaten PKWs wirtschaftlicher ist (z.B. Erledigung des Dienstgeschäftes auf dem Weg nach Hause).

Das Gutachten enthält zudem keine Bewertung der Zeit der Fahrweise. Die Nutzung des Carsharings lohnt sich beispielsweise nur bei kurzer Dauer und möglichst häufiger Inanspruchnahme.

Bei 2 Fahrzeugen anderer Organisationseinheiten lagen die **Fahrtenbücher** nicht vor. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung des Fuhrparks sollten diese regelmäßig eingefordert werden.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt, dass im Rahmen von **Wirtschaftlichkeitsberechnungen** Ressourcen, wie dargestellt, vollständig abgebildet werden sollten.

³⁴ Drs.Nr. 420/18

³⁵ Schreiben des Hauptamtes vom 07.06.2018

Stellungnahme der Verwaltung vom 26.03.2019:

Aufgrund des jeweils erforderlichen Fachwissens ist aus Sicht der Verwaltung eine Bearbeitung der Fuhrparkangelegenheiten im Info-Center (Team 10/13) sowie der Reisekostenabrechnungen in der Personalverwaltung (SG 10/3) erforderlich und sinnvoll. Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der Größe der Verwaltung Schnittstellen zum Mobilitäts- und Fahrradbeauftragten. Hier ist perspektivisch eine organisatorische Betrachtung hinsichtlich des Carsharing-Angebots vorgesehen. Um Synergieverlusten vorzubeugen, arbeiten die Organisationseinheiten bereits jetzt eng zusammen und tauschen sich aus.

Auch mit Blick auf das im Prüfbericht erwähnte Gutachten sowie der politischen Beschlusslage erfolgt derzeit eine Neuausrichtung des Fuhrparks. Ziel ist es, den Anteil der Fahrzeuge mit Antrieb auf regenerativer Basis deutlich zu erhöhen. Hierbei wird auch einbezogen, wie der Anteil der dienstlichen Fahrten mit Privat-PKW reduziert werden kann. Die Verwaltung sagt zu, insbesondere vor Ersatz- bzw. Neubeschaffungen die Fahrtenbücher auszuwerten und die Wirtschaftlichkeitsberechnungen fortzuentwickeln.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Die Entscheidung in welcher Art und Weise die Neuausrichtung des Fuhrparks erfolgen soll, obliegt der Verwaltungsleitung. Empfehlungen und Anregungen der Rechnungsprüfung könnten innerhalb dieser Neuausrichtung berücksichtigt werden.